

Die Tiroler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte informieren

# Stornierung von Reisen

Die Urlaubszeit beginnt und die meisten haben ihren Sommerurlaub schon gebucht. Doch Flugausfälle und steigende Corona-Zahlen erhöhen die Unsicherheit bei den Reisenden und es stellt sich die Frage, ob die gebuchte Reise storniert werden kann.

**Ich habe eine Pauschalreise gebucht. Kann ich diese kostenlos stornieren?**

Vor Reisebeginn kann man jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Ein kostenloser Rücktritt ist jedoch grundsätzlich nur dann möglich, wenn am Zielort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen. Dies ist beispielsweise bei Krieg am Zielort, behördlich verhängten Ausgangssperren, verpflichteter Quarantäne nach der Einreise oder natürlich auch bei Einreiseverboten der Fall.

**Welche Kosten fallen für mich bei einem Rücktritt von meiner Pauschalreise an?**

Im Pauschalreisevertrag werden häufig Entschädigungspauschalen vereinbart, deren Höhe vor allem vom zeitlichen Abstand zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn abhängt. Wurde eine Entschädigungspauschale nicht vereinbart, kann der Reiseveranstalter eine



**Flugausfälle und steigende Corona-Zahlen sorgen für Unsicherheit bei den Reisenden.**

konkret berechnete Entschädigung fordern, mit der er die ihm durch die Stornierung entstandenen Kosten ersetzt bekommt.

**Ich habe meinen Pauschalreisevertrag kostenlos storniert. Muss ich den vom Reiseveranstalter angebotenen Gutschein annehmen?**

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlung, weshalb ein vom Reiseveranstalter angebotener Gutschein nicht angenommen werden muss.

**Der ursprüngliche Flug meiner Pauschalreise wurde wegen Personalmangels der Fluggesellschaft gestrichen und ich wurde auf einen anderen Flug umgebucht. Muss**

**ich das akzeptieren oder kann ich kostenlos stornieren?**

Auch die derzeitigen Schwierigkeiten bei den Fluggesellschaften berechtigen nicht ohne weiteres zu einem Rücktritt. Den Reiseveranstalter trifft die Verpflichtung, sich um die Beförderung zum und vom Urlaubsort zu kümmern, sofern dies Teil der Pauschalreise ist. Eine Umbuchung auf einen anderen Flug muss akzeptiert werden, wenn der neue Flug in zumutbarer zeitlicher Nähe zum ursprünglichen Flug liegt. Bei einem Ausfall des Fluges und einer damit verbundenen Verzögerung oder auch bei einer Vorverlegung des Fluges können Preisminderungsansprüche gegen den Reiseveranstalter und gegen die Fluggesellschaft geltend gemacht werden.



RA Dr. Fabian Höss

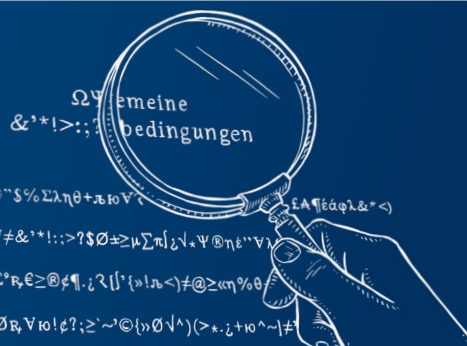
**Rechtstipp:**

Ob am Zielort unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände vorliegen und daher ein kostenloser Rücktritt vom Pauschalreisevertrag möglich ist, kann nicht generell beantwortet werden. Deshalb empfehle ich, bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Stornierung von Pauschalreiseverträgen bereits vor dem Ausspruch eines Rücktritts einen Anwalt des Vertrauens beizuziehen.

**Liebe AGB,**

keiner versteht euch.

Bis auf eine.



Meine Anwältin lässt grüßen.

Finden Sie Ihre unter [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at)